



Öffentliche Wahlbekanntmachung

Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin / eines Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026

Gemäß § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag

Mit Beschluss vom 16.12.2025 hat der Rat der Samtgemeinde Hesel gem. § 45 b Abs. 2 NKWG als Wahltag für die Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin / eines Samtgemeindebürgermeisters **Sonntag, den 13. September 2026** bestimmt. Somit findet die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters am **Sonntag, den 13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

2. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese **am Sonntag, 27. September 2026**, ebenfalls in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters sind spätestens am 55. Tag vor der Wahl – **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** – bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Hesel schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der § 45d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlgebietes (Samtgemeinde Hesel)
- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers
- bei Wahlvorschlägen einer Partei, den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese.

Auf dem Wahlvorschlag sollen außerdem zwei Vertrauenspersonen benannt werden.



5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Samtgemeinde Hesel zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **125 Wahlberechtigten** aus der Samtgemeinde Hesel persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschrift unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Unterstützungsunterschriften sind nicht für den bisherigen Amtsinhaber erforderlich (§ 45d Abs. 4 Satz 1 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- AfD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Die Linke
- AWG der SG Hesel

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl)** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

7. Hinweis auf mögliche Änderung des Abgabetermins für die Wahlvorschläge der Direktwahl

Der Abgabetermin für die Wahlvorschläge der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters könnte sich um zwei Wochen verkürzen, wenn die derzeitige Novellierung des Kommunalwahlrechts im April verabschiedet wird.

Samtgemeinde Hesel, den 27.02.2026
Der Samtgemeindewahlleiter

Marco Fuss